

„Tag der Neuapprobierten“

2. Juli 2016

9.30 – 16.00 Uhr



**Herzlich Willkommen in Ihrer
Psychotherapeutenkammer NRW**

**Mein Beruf als Psychotherapeut/in –
Wie geht es weiter?**

1. Berufsethische Prinzipien
2. Die Psychotherapeutenkammer NRW (PTK NRW)
– Organ der Selbstverwaltung
3. Gesundheitspolitische Perspektiven

1. Berufsethische Prinzipien

1.1 Autonomie respektieren

- Selbstverantwortung
- Selbstbestimmung
- Selbst sein
- Entscheidungen treffen
- Verantwortung für sich selbst
- Ich - Du - Grenzen

1. Berufsethische Prinzipien

1.2 Schaden vermeiden

- Nicht verletzen
(kränken, beleidigen, erniedrigen, demütigen, nicht ernst nehmen, besser wissen, bevormunden, manipulieren, verführen)
 - Nicht überfordern
 - Nicht attackieren
 - Nicht überreden
 - Nicht unter Druck setzen
- Empathisches Beziehungsangebot

1. Berufsethische Prinzipien

1.3 Nutzen mehrten

- Hilfreich sein
- Unterstützen
- Fördern
- Stärken - destruktive Impulse kontrollieren und verändern
- Autoaggressivität mindern
- Leiden reduzieren
- Probleme lösen lernen
- Selbstkompetenz stärken - fachlich kompetent sein
- Selbsthilfe fördern

1. Berufsethische Prinzipien

1.4 Gerechtigkeit anstreben

- Fair
- Transparent
- Kongruent
- Selbstexplorativ sein - keine Partei ergreifen und doch engagiert und interessiert sein

2. Psychotherapeutenkammer NRW – Organ als Selbstverwaltung

- Fachliche und berufsrechtliche Selbstorganisation
- Meldepflicht
- Berufsordnung - Berufsaufsicht - Pflege und Erhalt eines fachlich hochstehenden freien Berufes
- Ausübung hoheitlicher Aufgaben: Der Staat beauftragt die Selbstverwaltung des Berufsstandes mit
 - der Entwicklung berufsethischer Normen und Werte,
 - mit der Durchführung von Aufgaben zur Kontrolle der Berufsausübung zur fachlichen Weiterentwicklung des Berufes
 - und zur Umsetzung des Versorgungsauftrages für die Bevölkerung

2. Psychotherapeutenkammer NRW – Organ als Selbstverwaltung

Meldepflicht

PTK NRW muss Verzeichnisse ihrer PP und KJP führen, damit sie ihre gesetzlichen Aufgaben erfüllen kann

- fundierte Politikberatung
- Darstellung der Leistungsfähigkeit des Berufs
- Landesgesundheitsberichtserstattung
- Vermittlung in Notfällen (z. B: Loveparade-Unglück)
- Durchführung der Berufsaufsicht
- Bescheinigungen erteilen
- Beitragserhebung

2. Psychotherapeutenkammer NRW – Organ als Selbstverwaltung

Meldepflicht

PP / KJP müssen der Kammer die hierzu erforderlichen Angaben machen:

- insbesondere persönliche Daten, berufliche und private Anschriften
- Erwerb in- und ausländischer akademischer Grade; Fachkunde
- Staatsexamen, Approbation bzw. Berufsausübungserlaubnis
- Art der Berufsausübung (niedergelassen mit oder ohne sozialrechtliche Zulassung, angestellt – in welchem Bereich?);
- bei selbständiger Tätigkeit die Zahl der berufsspezifischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Erklärung über einen ausreichenden Deckungsschutz über eine Berufshaftpflichtversicherung

2. Psychotherapeutenkammer NRW – Organ als Selbstverwaltung

Meldepflicht

Bitte beachten:
Meldung nicht nur zu Beginn der Kammerangehörigkeit,
sondern lebenslang **bei jeder Änderung**

Meldebogen findet sich auf der
Homepage unter „Neue Mitglieder“

2. Psychotherapeutenkammer NRW – Organ als Selbstverwaltung

Berufsrecht (Exkurs Freier Beruf)

Charakteristische Merkmale:

- Unabhängigkeit bei der Berufsausübung & Eigenverantwortlichkeit
- Besonderes Vertrauensverhältnis zwischen PP/KJP und Patient
- Persönliche Leistungserbringung
- qualifizierte Ausbildung erforderlich

Auch der angestellte PP / KJP ist im Rechtsstatus des Freien Berufs tätig, er bleibt auch bei weisungsgebundener Erbringung der psychotherapeutischen Tätigkeit für die Durchführung seiner psychotherapeutischen Arbeit persönlich verantwortlich!

2. Psychotherapeutenkammer NRW – Organ als Selbstverwaltung

Berufsrecht - Berufsbezeichnung

Zulässige Berufsbezeichnungen nach § 1 Abs. 1 PsychThG:

- „Psychologische/r Psychotherapeut/in“,
- „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/in“
- „Psychotherapeut/in“

Die genannten Berufsbezeichnungen sind
gesetzlich geschützt.

- Vertiefungsverfahren kann angegeben werden
- Qualifikationen und Tätigkeitsschwerpunkte dürfen angegeben werden (Berufsordnung beachten!)

2. Psychotherapeutenkammer NRW – Organ als Selbstverwaltung

Berufsrecht – Ausübung der Tätigkeit

Wo ist die psychotherapeutische Berufsausübung möglich?

- § 1 Abs. 2 BO:
 - kurative und palliative Versorgung
 - Prävention
 - Rehabilitation
 - Aus-, Fort- und Weiterbildung
 - Forschung und Lehre
 - Öffentlicher Gesundheitsdienst
 - Kinder- und Jugendhilfe
 - in anderen Feldern des Sozialwesens
 - in der Beratung

2. Psychotherapeutenkammer NRW – Organ als Selbstverwaltung

Berufsrecht – Ausübung der Tätigkeit

- in der Leitung und im Management von Gesundheits- und Versorgungseinrichtungen sowie deren wissenschaftlicher Evaluation
 - in der wissenschaftlichen Weiterentwicklung der Konzepte, Verfahren und Methoden der Psychotherapie
 - in der Beteiligung an der Erhaltung und Weiterentwicklung der soziokulturellen Lebensgrundlagen im Hinblick auf ihre Bedeutung für die psychische Gesundheit der Menschen
- § 29 Abs. 2 HeilBerG:
- in Krankenhäusern, bei gemeinnützigen Trägern, als Angestellte in der Praxis niedergelassener Psychotherapeuten oder Ärzte oder in der Niederlassung in einer Praxis (bei Praxis zu beachten: getrennt von der Wohnung und mit Praxisschild)

2. Psychotherapeutenkammer NRW – Organ als Selbstverwaltung

Beitrag

Ab 2016: neue Beitragsordnung mit Einkommensbezug!

- Grundbeitrag 70,00 €
- Basierend auf dem Einkommen des Mitglieds als Psychotherapeut
- Beitragshöhe wird prozentual vom Einkommen erhoben

2. Psychotherapeutenkammer NRW – Organ als Selbstverwaltung

Kassen, Privatpraxis oder angestellt tätig:
Die Berufsordnung gilt immer

Ethische Prinzipien: „die Autonomie der Patientinnen und Patienten zu respektieren, Schaden zu vermeiden, Nutzen zu mehrern und Gerechtigkeit anzustreben.“

Pflichten und Anforderungen: Meldepflicht, Sorgfalt, Abstinenz, Aufklärung, Schweigepflicht, Dokumentation und Aufbewahrung, Datensicherheit, Einsichtsrecht der Patienten, Fortbildung, kollegialer Respekt, Ankündigung, als Arbeitgeber, an die Praxis ...

Hier finden Sie die Berufsordnung:

<http://www.ptk-nrw.de/de/recht/satzungen-und-verwaltungsvorschriften-der-psychotherapeuten-kammer-nrw.html>

3. Gesundheitspolitische Perspektiven

- Reform der Psychotherapeutenausbildung
- Reform der Bedarfsplanung
- Neue Berufsfelder für Psychologische PsychotherapeutInnen und Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutInnen (z. B. Prävention, Rehabilitation)
- Mitarbeit der PTK NRW beim „Landesplan Psychiatrie“, der Landesgesundheitskonferenz sowie der Umsetzung von Bundesgesetzen in NRW

3. Gesundheitspolitische Perspektiven

Reform der Psychotherapeutenausbildung

Der **Deutsche Psychotherapeutentag**, am 14. und 15. November 2014 in München, beschließt eine Reform der Psychotherapeutenausbildung auf der Grundlage des Berufsbildes und des Kompetenzprofils, um die Ausbildung an der Rolle der Psychotherapeuten in der Versorgung zu orientieren.

Mit der Reform werden die Mängel der bisherigen Ausbildung überwunden.

- Einheitliche universitäre Ausbildung mit dem Abschluss einer staatlichen Prüfung und der Erteilung der Approbation
- Anschließend der Abschnitt Weiterbildung, in dem die Qualifikationen für die Behandlung von Kindern – und Jugendlichen einerseits und für die Behandlung von Erwachsenen andererseits erworben werden.

3. Gesundheitspolitische Perspektiven

Reform der Psychotherapeutenausbildung/Berufsbild

Die aktuelle Version berücksichtigt,

- dass das Berufsbild professionsintern und von außen wahrgenommen wird
- dass die Basis für eine Reform der Psychotherapeutenausbildung geschaffen wird
- dass die Entwicklungsperspektiven des Berufes abgebildet werden
 - durch Hervorhebung von Versorgungsaspekten
 - durch Erweiterung der Legaldefinition heilkundlicher Psychotherapie
 - durch die Darstellung als freier akademischer Heilberuf mit Versorgungsaufgaben in unterschiedlichen Tätigkeitsfeldern und Rollen

3. Gesundheitspolitische Perspektiven

Reform der Psychotherapeutenausbildung/Kompetenzprofil

Die Entwicklung eines Kompetenzkataloges soll es

- den Verantwortlichen in den Hochschulen und den Aus- bzw. Weiterbildungsstätten ermöglichen zu bewerten, welche Qualifizierung sie im Hinblick auf Kompetenzen leisten können bzw. als Voraussetzung benötigen
- dabei wurden die Formulierungen im Kompetenzkatalog bisher so gewählt, dass keine Entscheidung in Bezug auf die künftige Qualifizierungsstruktur präjudiziert wird
- in diesem Sinne wird noch nicht zwischen Qualifikationsphasen und Qualifikationsniveaus differenziert

3. Gesundheitspolitische Perspektiven

Reform der Psychotherapeutenausbildung/Kompetenzprofil

Kompetenzbereiche im Überblick:

- **Faktenwissen: Deskriptives Wissen**
(Fakten, Tatsachen) nennen und beschreiben
- **Handlungs- und Begründungswissen**
Sachverhalte (Zusammenhänge) erklären und in den klinisch-wissenschaftlichen Kontext einordnen
- **Handlungskompetenz und professionelle Haltung**
 - bei *Abschluss des Studiums*: unter Anleitung selbst durchführen und demonstrieren
 - bei *Abschluss der Aus- bzw. Weiterbildung*: selbstständig und situationsadäquat in Kenntnis der Konsequenzen überwiegend verfahrens- oder anwendungsspezifisch durchführen

3. Gesundheitspolitische Perspektiven

Reform der Psychotherapeutenausbildung/ Mindestanforderungen an eine Reform der Ausbildung

Die Reform des Psychotherapeutengesetzes ...

- trägt den wachsenden Anforderungen aus der Gesundheitsversorgung Rechnung und orientiert sich an dem daraus abgeleiteten Berufsbild
- schafft angemessene und zukunftsfähige Rahmenbedingungen für qualitätsgesicherte Berufsausübung im ambulanten und stationären Bereich sowie in Institutionen der komplementären Versorgung (u. a. Befugnisse, Leitungsfunktionen ...)
- sichert den für die Versorgung notwendigen psychotherapeutischen Nachwuchs durch angemessene strukturelle und finanzielle Rahmenbedingungen für Psychotherapeuten in Aus- bzw. Weiterbildung und für die Träger der Aus-/Weiterbildung

3. Gesundheitspolitische Perspektiven

Reform der Psychotherapeutenausbildung/ Mindestanforderungen an eine Reform der Ausbildung

Die Reform des Psychotherapeutengesetzes ...

- schafft eindeutige rechtliche Grundlage für psychotherapeutische Tätigkeit im Rahmen der Qualifizierung
- schließt eine Legaldefinition der psychotherapeutischen Tätigkeit ein, die – analog der ärztlichen Tätigkeit – nicht auf umschriebene Behandlungsverfahren oder -methoden beschränkt ist
- gewährleistet die wissenschaftliche und praktische Qualifizierung von Psychotherapeuten durch

3. Gesundheitspolitische Perspektiven

Reform der Psychotherapeutenausbildung/ Mindestanforderungen an eine Reform der Ausbildung

Die Reform des PsychThG gewährleistet die wiss. und prakt. Qualifizierung von Psychotherapeuten durch ...

- Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule, Staatsexamen, Abschluss auf Masterniveau (EQR7)
- bundeseinheitliche APrV/ApprO für den einheitlichen akademischen Heilberuf „Psychotherapeutin/Psychotherapeut“ mit Schwerpunkt Kinder/Jugendliche oder Erwachsene
- verfahrensvertiefende Fachkunde (Arztregistereintrag, analog Facharztstatus) bei sicherem Rechtsstatus in der Behandlung
- Fähigkeit zur Kooperation mit Angehörigen anderer Gesundheitsberufe für multiprofessioneller Versorgung
(u. a. durch gemeinsamen Kompetenzerwerb)

3. Gesundheitspolitische Perspektiven

Reform der Psychotherapeutenausbildung/ Mindestanforderungen an eine Reform der Ausbildung

Die Reform des PsychThG gewährleistet durch angemessene Übergangsregelungen, dass ...

- Personen, die bei Inkrafttreten der Reform bereits ein Studium oder eine Ausbildung nach altem Recht begonnen haben, diese beenden können
- Psychologische PsychotherapeutInnen und Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutInnen nach altem Recht in den neuen Beruf übergeleitet werden können

3. Gesundheitspolitische Perspektiven

Reform der Psychotherapeutenausbildung/ Resolution zur Reform der Psychotherapeutenausbildung

Der 25. Deutsche Psychotherapeutentag hat am 15.11.2014 in München zur Reform der Psychotherapeutenausbildung u.a. beschlossen:

Auf der Grundlage von Berufsbild, Kompetenzprofil und Kernforderungen soll eine zweiphasige wissenschaftliche und berufspraktische Qualifizierung von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten als Angehörige eines akademischen Heilberufs im ambulanten und stationären Bereich, sowie in Institutionen der komplementären Versorgung verwirklicht werden.

Qualifizierungsphase I umfasst ein wissenschaftliches Hochschulstudium auf Masterniveau und schließt mit Staatsexamen und Approbation ab. Darauf folgt in Qualifizierungsphase II eine Weiterbildung mit Vertiefungen in wissenschaftlichen Therapieverfahren und Schwerpunktsetzung im Hinblick auf die Behandlung von Kindern und Jugendlichen oder Erwachsenen.



3. Gesundheitspolitische Perspektiven

Reform der Psychotherapeutenausbildung/ Resolution zur Reform der Psychotherapeutenausbildung

...

Als Sofortlösung bis zu einer umfassenden Novellierung des Psychotherapeutengesetzes soll in einem ersten Schritt geregelt werden, dass der Zugang zu den postgradualen psychotherapeutischen Ausbildungen nur über ein Diplom-Studium bzw. ein auf Masterniveau abgeschlossenes Studium möglich ist.

Die Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer NRW fordert den Vorstand auf, unverzüglich Gespräche mit den zuständigen Abteilungen des MGEPA und des Wissenschaftsministeriums NRW aufzunehmen, mit dem Ziel, die dringliche Klärung des Zuganges im PTG noch in dieser Legislaturperiode von Bund und Land zu erreichen.

3. Gesundheitspolitische Perspektiven

Ambulante Versorgung, Bedarfsplanung und Niederlassung

Agenda Gesundheitsministerium Nordrhein-Westfalen

- Handlungsbedarf zur Verbesserung der ambulanten Versorgung psychisch erkrankter Menschen aller Altersstufen
- Ziel: vertragliche Vereinbarungen der wesentlichen Akteure zur Verbesserung der Versorgung
 - Anschlussbehandlung nach stationärer Behandlung
 - mehr Transparenz für Patienten über Behandlungsmöglichkeiten und Terminvergabe
 - Verminderung der Wartezeiten auf ein Erstgespräch

3. Gesundheitspolitische Perspektiven

Entwicklungen in der stationären Versorgung

Entwicklungen im Angestelltenbereich in der stationären Versorgung

3. Gesundheitspolitische Perspektiven

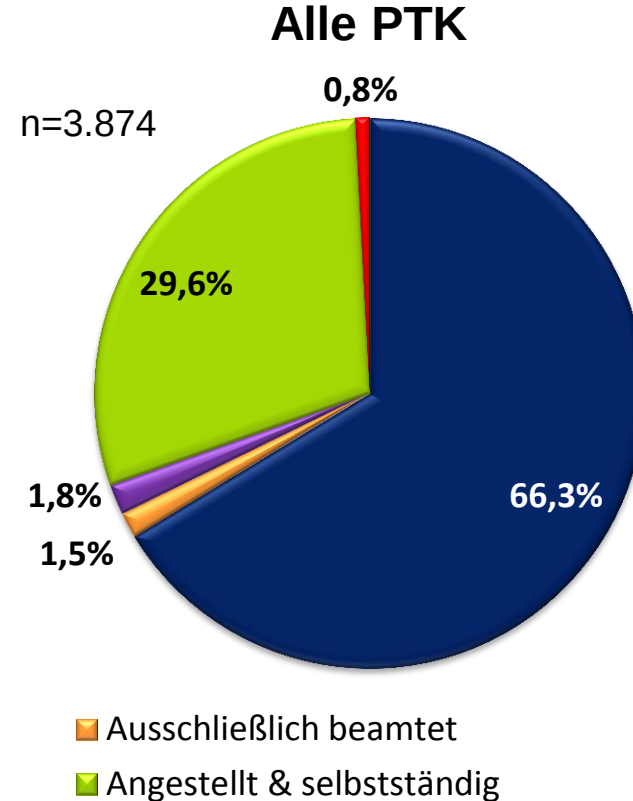
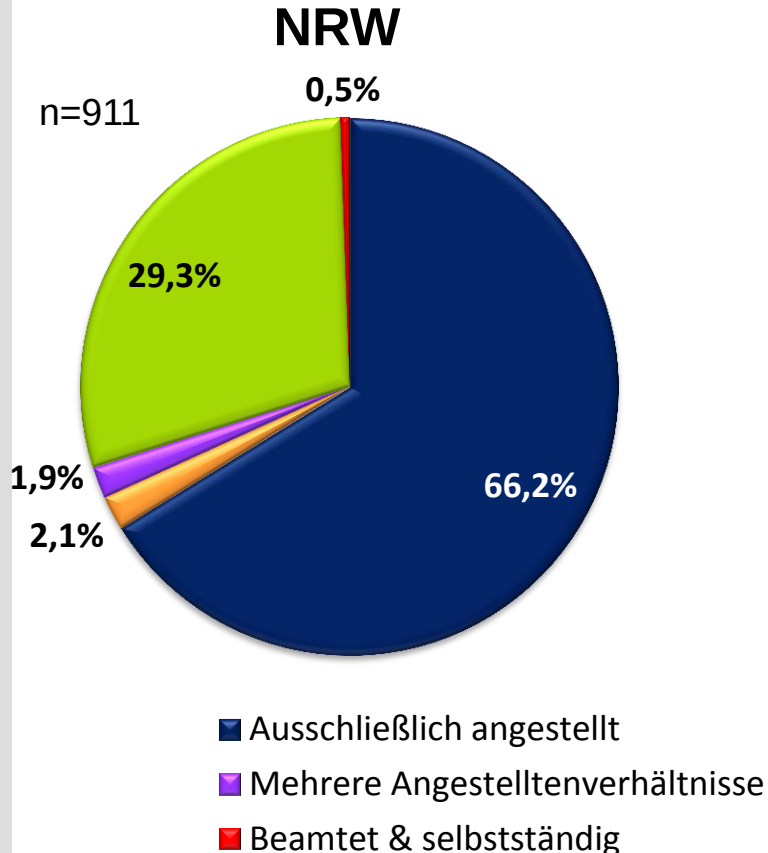
Entwicklungen in der stationären Versorgung

„Ergebnisse der Umfrage der
Bundespsychotherapeutenkammer unter
angestellten PP und KJP

Auswertung für NRW
Tätigkeitsfelder und Berufszufriedenheit von
angestellten PP und KJP

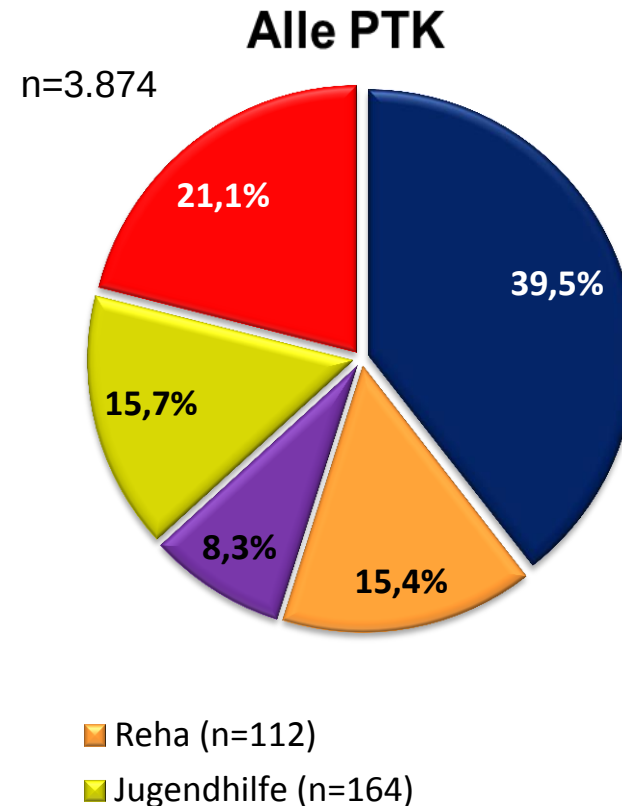
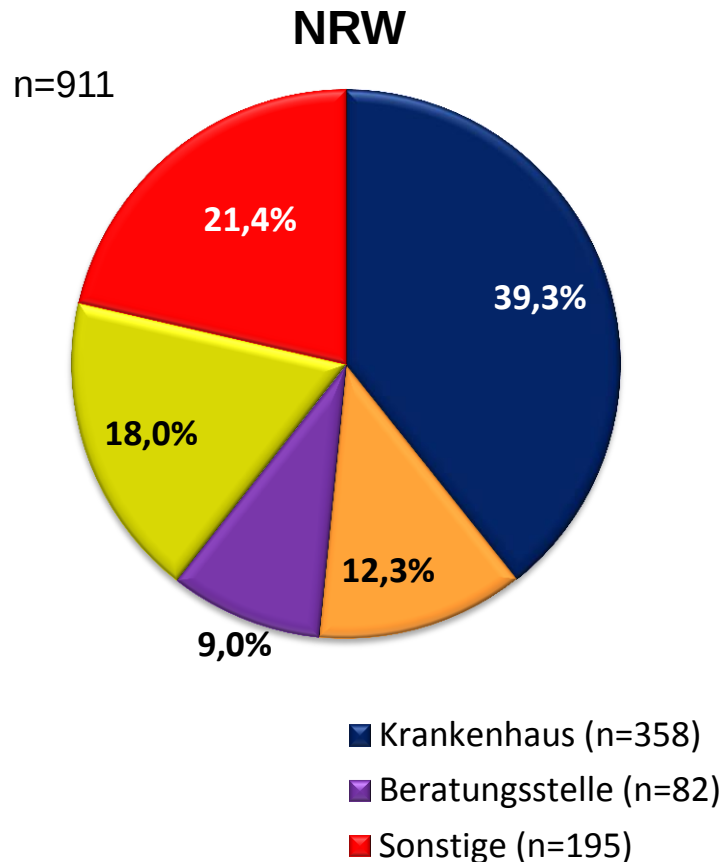
Basisdaten Kernzielgruppe Angestellte PsychotherapeutInnen NRW (n=911)

- Art der gegenwärtigen Berufstätigkeit
- „Was trifft auf Ihre gegenwärtige Berufstätigkeit zu?“



Basisdaten Kernzielgruppe Angestellte PsychotherapeutInnen NRW (n=911)

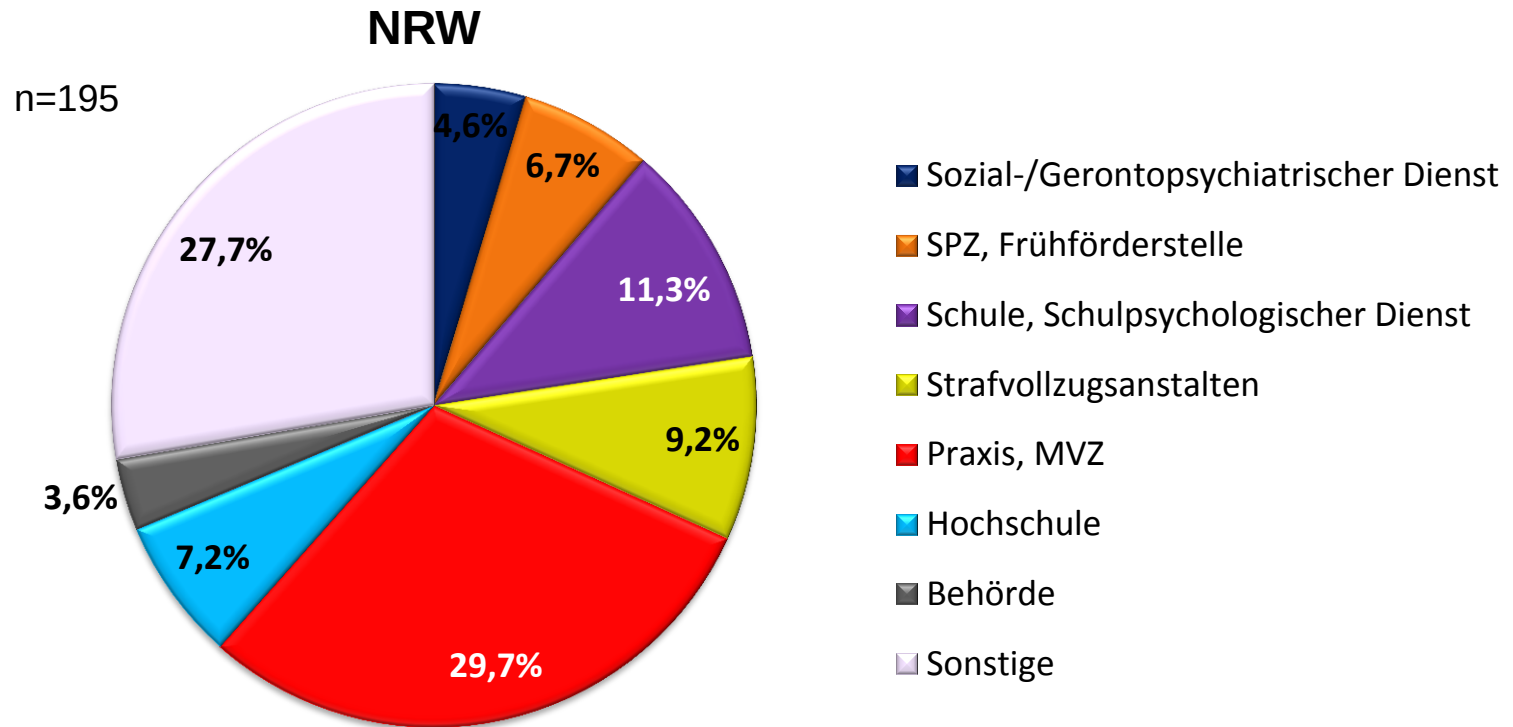
- Verteilung nach Art der Einrichtung/Organisation
„In welcher Art von Einrichtung sind Sie aktuell als Angestellte/r bzw. Beamte/r tätig?“



Basisdaten Kernzielgruppe Angestellte PsychotherapeutInnen NRW (n=911)

- Verteilung sonstige Einrichtung/Organisation

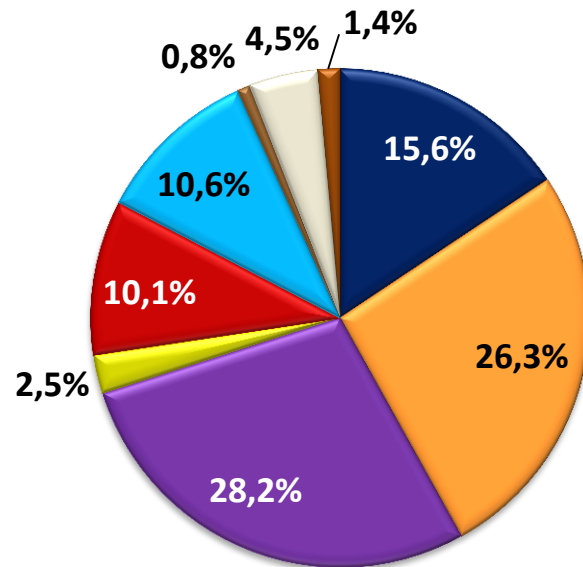
„In welcher Art von Einrichtung sind Sie aktuell als Angestellte/r bzw. Beamte/r tätig?“



Angestellte PTK NRW-Mitglieder in Krankenhäusern (n=358)

- Art des Krankenhauses

„Bitte machen Sie nähere Angaben zu dem Krankenhaus/der Klinik, in dem/der Sie als Angestellte/r bzw. Beamte/r tätig sind.“



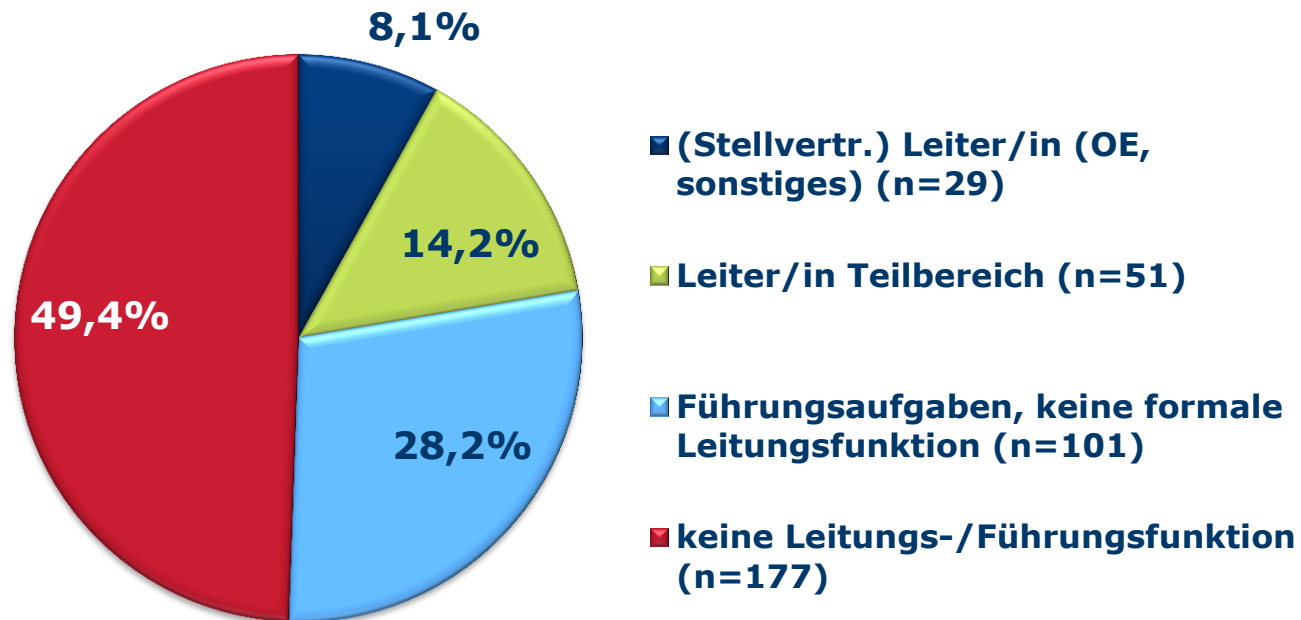
- Universitätsklinik (n=56)
- Allgemein-/Akut-KH (n=94)
- Fach-KH für Psychiatrie/Psychotherapie (n=101)
- Fach-KH für Psychosomatik/Psychotherapie (n=9)
- Fach-KH für Psychiatrie/Psychosomatik/Psychotherapie (n=36)
- Fach-KH für Ki-Ju-Psychiatrie (n=38)
- Fach-KH für Ki-Ju-Psychosomatik (n=3)
- Forensisch-psychiatrische Einrichtung (n=16)
- Sonstiges KH (n=5)

NRW-Bund:
Geringe Unterschiede

Angestellte PTK NRW-Mitglieder in Krankenhäusern (n=358)

- Persönliche Position

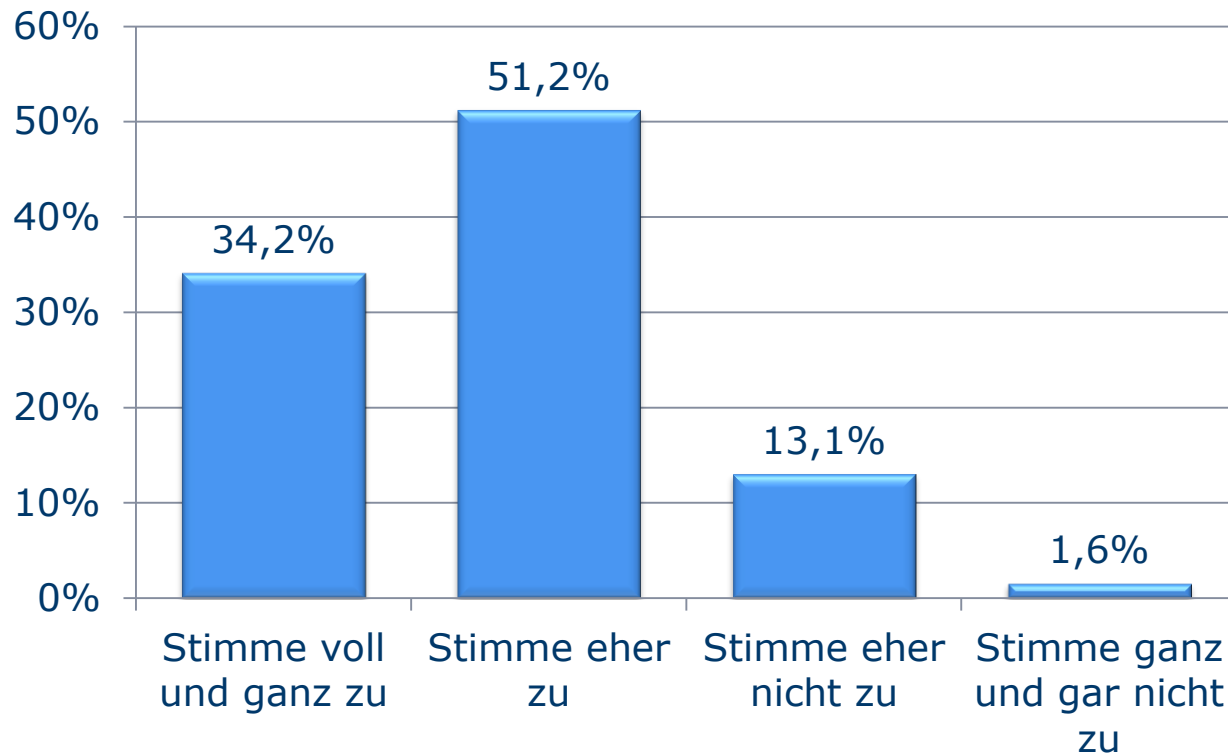
„Was trifft auf Ihre persönliche Position innerhalb Ihrer Organisationseinheit zu?“



NRW-Bund:
Kein relevanter Unterschied

Basisdaten Kernzielgruppe Angestellte PsychotherapeutInnen NRW (n=911)

- Berufszufriedenheit
„Ich bin mit meiner Arbeit zufrieden.“

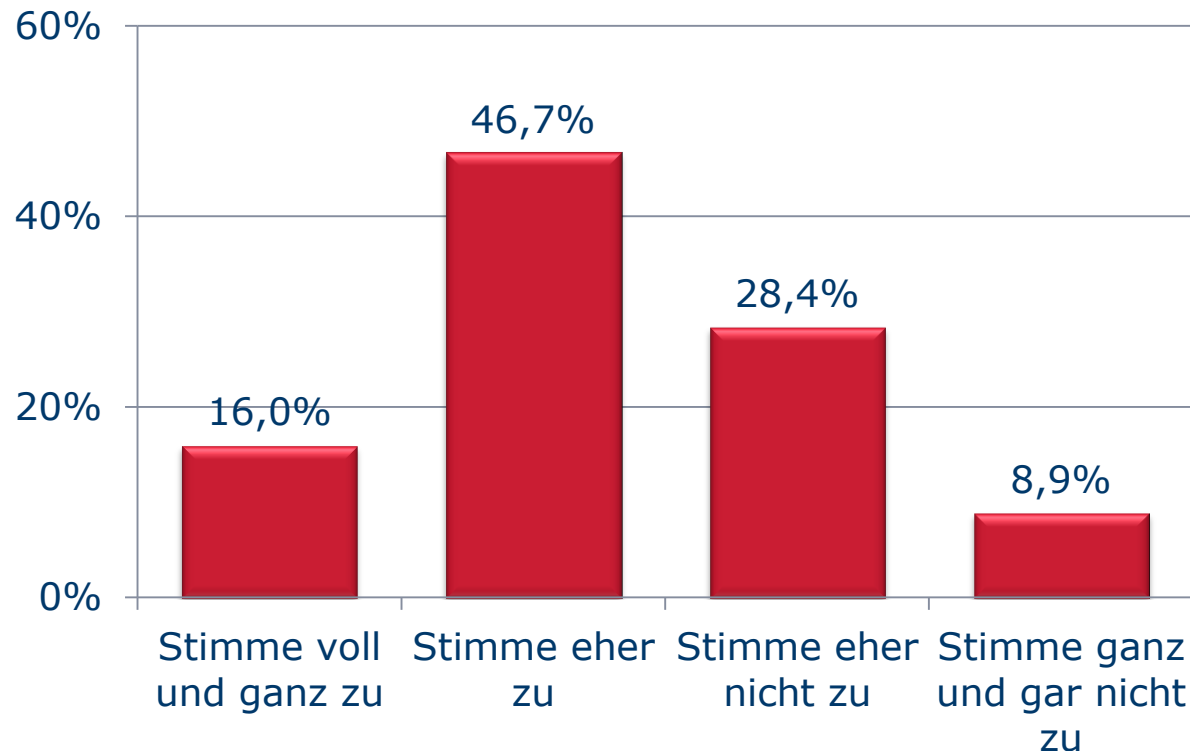


NRW-Bund:
Kein relevanter Unterschied

Basisdaten Kernzielgruppe Angestellte PsychotherapeutInnen NRW (n=911)

- Erfüllung der Erwartungen an den Beruf

„Meine Arbeit stimmt mit den Wünschen und Erwartungen überein, die ich hatte, als ich mit der Ausbildung zum/zur PP/KJP angefangen habe.“



NRW-Bund:
Kein relevanter Unterschied

3. Gesundheitspolitische Perspektiven

Entwicklungen in der stationären Versorgung

BPtK- Forderungen zur Weiterentwicklung der Psychiatrie

- Status von Psychotherapeuten im Krankenhaus verbessern
- Vergütung muss der Ausbildung entsprechen
- Leitungsfunktionen auch für PP und KJP
- Leitliniengerechte Behandlung ermöglichen – qualifizierte Psychotherapie im Krankenhaus absichern
- Mindestpersonalausstattung in der Psychiatrie/Psychosomatik vorschreiben

3. Gesundheitspolitische Perspektiven

Entwicklungen in der stationären Versorgung

„P-Konzept“ des MGEPA

Ministerium für Gesundheit,
Emanzipation, Pflege und Alter
des Landes Nordrhein-Westfalen



Krankenhausplanung in NRW

Psychiatrie und Psychosomatik

Ziel : Integratives Versorgungsangebot Psychiatrie und Psychosomatik

Komplexität der Krankheitsbilder erfordert ganzheitlichen integrativen Behandlungsansatz, der gemeinsam getragen wird.

Gemeinsame Planung und Vorhaltung von Versorgungskapazitäten ist wegen enger Verbindung beider Bereiche zur Somatik und Überschneidungen bei den zu behandelnden Krankheiten sachgerecht.

3. Gesundheitspolitische Perspektiven

Entwicklungen in der stationären Versorgung

Novellierung des Krankenhausgestaltungsgesetzes NRW

§ 1, Abs. 4, KHGG-Neu, Grundsatz

„Mit Aufnahme in den Krankenhausplan ist das Krankenhaus verpflichtet, im Rahmen seiner Versorgungsmöglichkeiten in den zugelassenen Weiterbildungsstätten Stellen für die Weiterbildung von Ärztinnen und Ärzten sowie für die Weiterbildung der in § 1 Absatz 1 Satz 1 Psychotherapeutengesetz vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1311), [...], genannten Berufe der heilkundlichen Psychotherapie bereit zu stellen und an der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Gesundheitsberufe mitzuwirken.“

3. Gesundheitspolitische Perspektiven

Entwicklungen in der stationären Versorgung

Novellierung des Krankenhausgestaltungsgesetzes NRW

§ 8, Abs. 1, KHGG-Neu, Patientenorientierte Zusammenarbeit

„Die Krankenhäuser sind entsprechend ihrer Aufgabenstellung nach dem Bescheid nach § 16 zur Zusammenarbeit untereinander und mit den niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten, niedergelassenen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, dem öffentlichen Gesundheitsdienst, dem Rettungsdienst, [...] und den Krankenkassen verpflichtet [...]

Dazu zählt insbesondere eine patientenorientierte regionale Abstimmung der Leistungsstrukturen.“

3. Gesundheitspolitische Perspektiven

Entwicklungen in der stationären Versorgung

Novellierung des Krankenhausgestaltungsgesetzes NRW

§ 15, Abs. 1, KHGG-Neu, Beteiligte an der Krankenhausversorgung

„ Den Landesausschuss bilden die unmittelbar Beteiligten:
[...]

„8. soweit Einrichtungen betroffen sind, in denen Patientinnen und Patienten behandelt werden, bei denen Psychotherapie angezeigt ist, ein von der Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten Nordrhein-Westfalen (Psychotherapeutenkammer NRW) [...] benanntes Mitglied.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

